



Österreichischer  
Städtebund

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:

714/27/2013

---

bearbeitet von:

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

---

elektronisch erreichbar:

guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

---

Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

per E-Mail:  
abteilung.62@lebensministerium.at

Wien, 20. Februar 2013

**AWG-Novelle Umsetzung  
Industrieemissionen-Richtlinie und  
Änderung des  
Altlastensanierungsgesetzes;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 20. Dezember 2013, BMLFUW-UW.2.1.6/0141-VI/2/2012, übermittelten Entwurf der AWG-Novelle Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie und der Änderung des Altlastensanierungsgesetzes, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeines**

Als wesentliche Inhalte der AWG – Novelle Industrieemissionen-Richtlinie für IPPC-Anlagen können folgende Punkte festgehalten werden:

- Berichtspflichten der Betreiber (Jährlicher Umweltbericht, IPPC-Anlagen sind im EDM aufzunehmen, 5 Jahre Grundwasserüberprüfung, 10 Jahre Bodenüberprüfung)
- Umweltinspektionen durch die Behörde im Zeitraum von 1 bis 3 Jahren

- Regelungen für IPPC Genehmigungsüberprüfungen, Anpassungen, Stilllegungen, BVT-SF Anpassungen (beste verfügbare Techniken aus Industrieemissionen-Richtlinie wurde mit „Stand der Technik“ im AWG 2002 gleichgesetzt), Emissionsgrenzwerte aus den BVT-SF sind verbindliche Höchstgrenzwerte.
- Mengenschwellen (Schwellenwerte) bei denen eine Anlage als IPPC-Anlage gilt, wurden abgesenkt. Bestimmte Behandlungsanlagen wurden neu aufgenommen.
- Mobile Anlagen (Prüfbescheinigung, Eigenüberwachung)

Entsprechend dem vorliegenden Entwurf der AWG-Novelle Industrieemissionen-Richtlinie ergeben sich für Betreiber von IPPC-Anlagen nun folgende Anforderungen:

- Erstellung eines jährlichen Emissionsberichtes für IPPC-Behandlungsanlagen gem. § 47 Abs. 3 Z 8 AWG 2002 und Übermittlung an die Behörde.
- "Umweltinspektionen für IPPC-Behandlungsanlagen" laut § 63a AWG 2002  
Eine Umweltinspektion muss vom Inhaber einer IPPC-Behandlungsanlage betreut werden. Es müssen Unterlagen (jährliche Umweltberichte) zur Verfügung gestellt werden, die Vor-Ort-Kontrolle begleitet, das Parteiengehör zum Umweltinspektionsbericht wahrgenommen und allfällige Folgemaßnahmen gesetzt werden.
- "Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung von IPPC-Behandlungsanlagen" laut § 57 AWG 2002  
Zur Aktualisierung von IPPC-Behandlungsanlagen ist die fachkundige Auseinandersetzung mit den einschlägigen BVT-Merkblättern und BVT-Schlussfolgerungen erforderlich. Bei den meisten Anlagen wird die Beauftragung eines Projekts und ein Genehmigungsverfahren notwendig sein. Ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser, für welchen chemische Analysen beigelegt werden müssen ist den Projektunterlagen anzuschließen.
- "Eintragung im Stammdatenregister" laut § 21 Abs. 1 Z 5 und 8 AWG 2002  
Es müssen EDM-Angaben zur Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission erfolgen.
- "Stilllegung von IPPC-Behandlungsanlagen" in § 51 Abs. 2a AWG 2002  
Bei Stilllegung einer Anlage soll zukünftig ein Vergleich von Boden und Grundwasser mit dem Bericht über den Ausgangszustand erfolgen, wenn bei der Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe vorhanden gewesen sind.

Für alle Anlagen können Verfahren zur Festlegung von Stilllegungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- "Mehraufwand bei Neu- und Änderungsgenehmigungen" gem. §§ 39, 40, 43a  
Für Neu- und Änderungsgenehmigungen müssen die BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen im Projekt berücksichtigt werden. Ein Bericht über den Ausgangszustand wird erforderlich sein.
- "Mobile Behandlungsanlagen - Eigenüberwachung" laut § 52 Abs. 7 AWG 2002  
Inhaber mobiler Behandlungsanlagen sollen künftig eine fünfjährige Eigenüberwachung veranlassen, die von einer befugten Fachperson mit einer Berichtslegung ausgeführt werden soll.
- "Mobile Behandlungsanlagen - Prüfbescheinigung" in § 52 Abs. 8 AWG 2002  
Mobile Anlagen, die ausschließlich nicht gefährliche Abfälle behandeln und einer Verordnung gemäß § 65 unterliegen, sollen künftig durch Ausstellung einer Prüfbescheinigung durch zugelassene Umweltgutachter oder akkreditierte Stellen und Kenntnisaufnahme der Prüfbescheinigung durch die Behörde genehmigt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Umsetzung der AWG-Novelle Industrieemissionen-Richtlinie bedeutet für die Betreiber von IPPC-Anlagen einen zusätzlichen Kostenaufwand, der insbesondere durch höhere Personalressourcen und zusätzliche Gutachten bedingt ist. Dies lässt sich durch folgende Punkte begründen:

- Erhöhter Aufwand für die Erstellung von jährlichen Umweltberichten
- Betreuung der Umweltinspektoren (und deren Sachverständigen)
- Stellungnahme zu den Umweltinspektionsberichten
- Zusätzliche Informationen sind im EDM notwendig
- Sicherstellung der Transparenz von Anlagen durch eine Veröffentlichung von Umweltschäden, Bescheiden, Inspektionsberichten bzw. Umweltberichten
- Bei Anpassungen, Genehmigungsänderungen und Neugenehmigungen gibt es einen erhöhten Aufwand sowie Verschärfung der Grenzwerte
- Zusätzliche IPPC-Anlagen durch neue Schwellenwerte (z.B. Asche und Schlackeaufbereitung, ...)

Aufgrund der noch nicht vorhersehbaren, aber mit Sicherheit enorm hohen Kosten, ist der Entwurf aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes in der vorliegenden Form abzulehnen. Es sollten wirtschaftlich angemessenere und organisatorisch besser umsetzbare Vorschriften ausgearbeitet werden.

### **Aus Sicht des Städtebundes vorliegender Anpassungsbedarf**

Obwohl die AWG-Novelle Industrieemissionen-Richtlinie im Wesentlichen die Übernahme von EU-Bestimmungen ins nationale Recht ist und somit Änderungen nur sehr eingeschränkt möglich sind, dürfen aus Sicht des Städtebundes folgende Anpassungen vorgeschlagen werden:

- Der Auffangtatbestand, dass zumindest alle 10 Jahre eine Überprüfung und allfällige Anpassung im nächsten Jahr (sofern keine Veröffentlichungen von BVT – SF erfolgte) zusätzlich zu den Anpassungen die in Folge der veröffentlichten BVT-SF mit einem Umsetzungszeitraum von 4 Jahren erfolgt, stellt grundsätzlich eine Verkürzung der Anpassung dar. Hier sollte vom Auffangtatbestand abgerückt werden, da die BVT-SF sowieso verbindlich einzuhalten sind.
- Bei der allfälligen Anpassung nach der Veröffentlichung einer BVT-SF müssen die vollen 4 Jahre für die Umsetzung von Maßnahmen gewährleistet sein. Eine eventuelle Verkürzung oder ein vorzeitiges Einfordern von Einreichprojekten kann nicht auf Kosten der Betreiber gehen (Möglichkeiten von Versuchen mit verschiedenen Technologien zur Erreichung der Grenzwerte muss gegeben sein).
- Präzisierung, dass nur die BVT-SF der Haupttätigkeit bei deren Veröffentlichung (nicht BVT-SF aus anderen Tätigkeiten) umgesetzt werden müssen.
- Verlängerung der Fristen für die regelmäßig stattzufindenden Umweltinspektionen durch Anerkennung von ISO bzw. EFB Zertifizierungen (ebenfalls eine Erleichterung für die zuständige Behörde).
- Kein Umwälzen der Kosten von ev. externen Sachverständigen für die Umweltinspektionen (im Auftrag der Behörde durchgeführt) auf die Anlagenbetreiber.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär